Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung
Name:
Vorname:
Staatsangehörigkeit:
Ich bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungs-
ausschuß in im Frühjahr — Herbst 19
zuzulassen und überreiche in Urschrift
1. a) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der
in vom
b) den besonderen Lateinnachweis v
2. Den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen
Studiums.
3. Die Nachweise (Studienbücher), daß ich vor Ablegung der ärztlichen
Vorprüfung während eines Halbjahres je eine Vorlesung
a) im H. 19 über Anatomie,
b) im H. 19 über Physiologie,
c) im H. 19 über Physik,
d) im H. 19 über Chemie,
e) im H. 19 über Zoologie,
f) im H. 19 über Botanik gehört habe,
die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich an folgenden prak- tischen Ubungen,
g) im H. 19 und im H. 19 an Präparierübungen,
h) im H. 19 an den mikroskopisch-anatomischen Übungen,
i) im H. 19 an einem physiologischen Praktikum,
j) im H. 19 an einem physiologisch-chemischen Praktikum,
k) im H. 19 an einem chemischen Praktikum
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
4. das Zeugnis über die am in in
vollständig bestandene Vorprüfung,
5. die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich nach vollständig be-
standener Vorprüfung je zwei Halbjahre als Praktikant
a) im H. 19 und im H. 19 an der medizinischen
Klinik,
b) im H. 19 und im H. 19 an der chirurgischen
Klinik, c) im H. 19 und im H. 19 an der geburtshilflichen
und gynäkologischen Klinik
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
- January March

19.....

den .....

d) Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarzte	S
entbunden habe, je ein Halbjahr als Praktikant	
e) im H. 19 die Klinik für Augenkrankheiten,	
f) im H. 19 die medizinische Poliklinik,	
g) im H. 19 die chirurgische Poliklinik,	
h) im H. 19 die Kinderklinik,	
i) im H. 19 die psychiatrische Klinik,	
j) im H. 19 die Klinik für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiter	1.
k) im H. 19 die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiter	
regelmäßig und mit Erfolg besucht habe,	
je ein Halbjahr als Praktikant	
l) im H. 19 an einem Impfkurs,	
m) im H. 19 an einem pathologisch-histologischen Kurs,	
n) im H. 19 an einem pathologisch-anatomischen Demonstra-	
tionskurs,	
o) im H. 19 an einem Sektionskurs,	
p) im H. 19 an einem bakteriologisch-serologischen Kurs,	
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,	
je eine Vorlesung (Studienbücher)	
q) im H. 19 über allgemeine Pathologie und pathologische	
Anatomie,	
r) im H. 19 über spezielle Pathologie,	
s) im H. 19 über topographische Anatomie,	
t) im H. 19 über Pharmakologie der organischen Heilmittel,	,
u) im H. 19 über Pharmakologie der anorganischen Heilmitte	1,
v) im H. 19 über Hygiene I,	
w) im H. 19 über Hygiene II,	
x) im H. 19 über Orthopädie,	
y) im H. 19 über gerichtliche Medizin,	
z) im H. 19 über Zahn- und Mundkrankheiten,	
die Zeugnisse über eine Famulusausbildung von mindestens sech Monaten,	S
. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang de Universitätsstudien dargelegt ist,	r
. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität	
in	
. d polizeilichen Zeugnis über die Führung während der Zezwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zu	it
ärztlichen Prüfung,	
0. meinen Staatsangehörigkeitsausweis,	
1. meine Geburtsurkunde,	
2. ein Lichtbild.	
Die Nachweise zu können erst nach Ablau	ıf
les Halbjahres 19 beigebracht werden.	

die Nachweise zuam
in durch
in Verlust geraten sind. Zur Glaubhaftmachung füge ich bei die Bescheinigung
ich ein Zeugnis eines Dritten über diesen Verlust nicht beizubringe vermag,
a) ich weder gerichtlich noch polizeilich noch disziplinarisch bestraf worden bin,
b) ich folgende Strafen erlitten habe
ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissel gemacht habe.
Unterschrift:
enwärtige Wohnung nebst Postamt:
matanschrift:
urtstag, -monat, -jahr:
7. / Land:
ende Nachweise sind für das zahnärztliche Staatsexamen erforderlich:
) Das Zeugnis der Reife (mit — chno Latein) der
) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der
invom
den besonderen Lateinnachweis v
on Machania (Al
en Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizini- chen Studiums.
en Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizinichen Studiums. ie Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung ) im H. 19an den Präparierübungen
en Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizinichen Studiums.  ie Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung) im H. 19
en Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizinichen Studiums.  ie Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung) im H. 19
en Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizinichen Studiums.  ie Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung) im
en Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizinichen Studiums.  ie Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung) im H. 19
i i i i i i i i i i i i i i i i i i i

- c) im ...... H. 19...... an einem Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden. regelmäßig teilgenommen.
- d) im ...... H. 19..... und im ..... H. 19.... die Poliklinik für Zahnand Mundkrankheiten,
- e) im ...... H. 19..... die Klinik-Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht habe.
- 6. Einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist.
- 7. Ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität in.....
- 8. D...... polizeilichen Zeugnis...... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung.
- 9. Staatsangehörigkeitsausweis.
- 10. Geburtsurkunde.
- 11. Lichtbild.

## Neue Bestallungsordnung für Arzte vom 15. September 1953.

(Auszug)

## Ubergangs- und Schlußbestimmungen § 69

- (1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung (1. 4. 1954) bereits begonnen hatten, können den Krankenpflegedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten.
- (2) Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht
  - a) wer bei Verkündung dieser Verordnung (15. 9. 1953) mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert
  - b) wer während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt I S. 791) geleistet hat oder Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875) ist und bis zur Verkündung dieser Verordnung die ärztliche Vorprüfung bestanden hat.
- (3) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine während des Wehrdienstes oder während der Gefangenschaft im Sanitätsdienst verbrachte Tätigkeit zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet werden.

8 70

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie im Lande Berlin in Kraft gesetzt ist.

\$ 71

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestallungsordnung für Arzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 745).

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister des Innern gez. Dr. Lehr